



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.02.2024

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 15.02.2024	38
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024	38
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von vier Dienstaussweisen.	39

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	12. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011.	39
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße“, Bahn-km 131,700 bis 28,440 der Strecke 1720 Lehrte – Cuxhaven in der Hansestadt Lüneburg sowie in den Gemeinden Vastorf und Boitze.	40
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Neufassung der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF). . . .	41
Gemeinde Amt Neuhaus	Festsetzung von Steuern für die Gemeinde Amt Neuhaus durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024	43
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Rehlingen.	44
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024.	45
	Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2024.	46
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2024.	46
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2024	47
Samtgemeinde Ostheide	Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thomasburg	48
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg	49

Fortsetzung auf Seite 37

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024.	51
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2024.	52
	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Scharnebeck	53

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 15.02.2024, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.12.2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Ständiger Berichtspunkt: Klimaberichte; Vortrag von Herrn Knaack zum Strategieprozess der Innovationsagentur Nordostniedersachsen
7. Umbesetzungen im Ausschuss für Umweltschutz und im Jugendhilfeausschuss
8. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
9. Ernennung von Kreisbrandmeister a.D. Torsten Hensel zum Ehrenkreisbrandmeister
10. Erstellung Klimaanpassungskonzept Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 01.02.2024)
11. Redaktionelle Berichtigung des Nahverkehrsplans
12. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2024 zum Thema „Unterstützung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages“
14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
15. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
16. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
17. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Vorsitzende des Kreistages

Brigitte Mertz

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union*) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum **19. Mai 2024** gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Lüneburg, 5. Februar 2024

Die Kreiswahlleiterin
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Wege

*) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von vier Dienstausweisen

Der vom Landkreis Lüneburg am 04.10.2005 ausgestellte Dienstaussweis für

Herrn Jörg Kamentz wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2023 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 131** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 29.01.2009 ausgestellte Dienstaussweis für

Herrn Ingo Hoffmann wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.01.2024 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 183** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 22.05.2012 ausgestellte Dienstaussweis für

Frau Gitte Moch wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2015 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 16** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 21.04.2021 ausgestellte Dienstaussweis für

Frau Ricarda Dierßen wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 30.04.2024 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 369** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 06.02.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der

Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

An der Roten Bleiche nur Flurstück 37/34
Planckstraße soweit nicht Reinigungsklasse 3a
Jens-Schreiber-Straße soweit nicht Reinigungsklasse 3a

Gestrichen wird:

An der Roten Bleiche
Planckstraße
Jens-Schreiber-Straße

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Planckstraße Stichstraße zu den Garagengrundstücken zwischen den Häusern Planckstraße 73-81 und Planckstraße 83
Planckstraße Stichstraße zu den Garagengrundstücken neben den Häusern Planckstraße 99, 101
Jens-Schreiber-Straße Stichweg zwischen den Häusern Nr. 16 und 18
und Stichweg zwischen den Häusern 24 und 26

An der Buchholzer Bahn

Buntenburg

Gestrichen wird:

Buntenweg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße“, Bahn-km 131,700 bis 28,440 der Strecke 1720 Lehrte - Cuxhaven in der Hansestadt Lüneburg sowie in den Gemeinden Vastorf und Boitze.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 30.11.2023, Az. 581ppi/017-2022#008, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **27.02.2024 bis 11.03.2024** im Bauamt der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg, Flur im 1. OG (Nebenraum 1.10) während der folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr,

nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern möglich:

Herrn Peter Adam, Tel.: 04131-309 3647 oder
Herrn Klaus Niemann, Tel.: 04131-309 3474

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, eingesehen werden.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Anhoerungsverfahren/DE/Niedersachsen/2023/0109_Anhoerung_EUe_Bleckeder_Landstrasse.html eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Lüneburg, den 12.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Neufassung der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF)

Förderungsrichtlinie der Stadt Bleckede für Modernisierungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“ der Stadt Bleckede vom 19.10.15.

Präambel

Nach Beschluss der geltenden Modernisierungsrichtlinie haben sich die Rahmenbedingungen innerhalb des Fördergebietes geändert. Insbesondere wurde die Gestaltungssatzung in einem Teilbereich des Fördergebietes beschlossen. Aus diesem Grund, soll die Modernisierungsrichtlinie fortgeschrieben werden.

Für das Fördergebiet beabsichtigt die Stadt Bleckede, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Wohn- und Geschäftsgebäuden unter Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen (Kostenerstattungsbetrag).

Zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Bleckede nachstehende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Bleckede.

§ 1

Grundlagen der Förderung

- (1) Ziele der Förderung
Die Stadt Bleckede fördert im Rahmen der Städtebauförderung Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt / Schlossensemble“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.
- (4) Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.
- (5) Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.
- (6) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt / Schlossensemble“ räumlich beschränkt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall; weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

§ 2

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (2) Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen beitragen. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Sanierungszielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehen.
Dies können investive Einzelmaßnahmen wie z. B. Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster und Türen, Gestaltung der Fassade und der Außenbereiche (z. B. barrierefreie Zugänge, Entsiegelungen und Begrünung, Spielplätze, Müllsammelplätze) sein.
- (2) Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Die Aufzählungen sind nicht abschließend.
- (4) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen den Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt/ Schlossensemble“ der Stadt Bleckede entsprechen.
- (5) Bei Denkmälern oder Gebäuden im Umgebungsschutz müssen die Maßnahmen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.
- (6) Substanzgefährdende Auswirkungen sind ggf. durch eine bauphysikalische Prüfung auszuschließen.

- (7) Reine Instandhaltungsarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.
- (3) Einzelfallbezogene Pauschale
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
 - 30.000,00 €
- nicht überschreiten.
- Bei Baudenkmalern und Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu
- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
 - 50.000,00 €
- betragen.
- (4) Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.
- (5) Bei der Durchführung einer umfassenden Modernisierungsmaßnahme und ihrer Förderung ist in der Regel ein von einem Entwurfsverfasser gem. § 53 NBauO (Bauvorlagenberechtigten) erstelltes Sanierungskonzept einschließlich Kostenschätzung vorzulegen. Bei umfassenden Modernisierungen wird die Förderquote anhand einer Kostenerstattungsberechnung dargelegt, wobei die maximale Förderung gem. Abs. 3 gilt.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt / Schlossensemble“.
- (2) Die Antragsstellung erfolgt formlos bei der Stadt Bleckede oder dem Sanierungsträger BauBeCon.
- (3) Die Stadt Bleckede bzw. der Sanierungsträger behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

§ 6 Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) zwischen der Stadt Bleckede und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des*der Eigentümer*in eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (4) Nach Abschluss ist die Maßnahme durch den Antragsteller mit Fotos zu dokumentieren.

§ 7 Modernisierungsvoruntersuchung

In besonderen Einzelfällen und wenn die Baumaßnahme bzw. die Sanierungsziele dies erforderlich machen, ist in Abstimmung mit der Stadt Bleckede die Förderung einer Modernisierungsvoruntersuchung (MVU) durch einen Architekten in Form einer Kostenübernahme möglich.

Die Förderung der MVU beträgt max. 80 %. Vor Beauftragung der MVU durch die Stadt Bleckede oder den Sanierungsträger hat der Eigentümer schriftlich die Kostenübernahme der verbleibenden 20 % zu erklären.

Die Untersuchung dient zur Überprüfung der Umsetzbarkeit einer Baumaßnahme i.S. der Sanierungsziele.

Wird die Baumaßnahme anschließend durchgeführt, wird die 80 prozentige Förderung der MVU mit dem Zuschuss der Baumaßnahme gem. § 3 (9) der Richtlinie verrechnet.

Stellt sich die Maßnahme als nicht durchführbar heraus, verbleiben lediglich 20 % der Kosten beim Eigentümer.

§ 8 Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

- (1) Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann zudem nach derzeitiger Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 EStG genutzt werden. Hiernach können über einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme bis zu 100 Prozent der Modernisierungskosten steuerlich geltend gemacht werden.
- (2) Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung vor Maßnahmenbeginn zwingend erforderlich. Entsprechende Antragstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Bleckede vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme erhält der Eigentümer auf Grundlage der geprüften Schlussrechnung und auf schriftlichen Antrag bei der Stadt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

- (4) Bei mit Städtebauförderungsmitteln bezuschussten Maßnahmen wird die Bescheinigung auf Antrag für die Modernisierungsaufwendungen gemäß geprüfter Schlussrechnung abzüglich des abschließend festgesetzten Förderbetrages ausgestellt.
- (5) Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung des § 7 h EstG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bleckede in Kraft.

Die bisherige Richtlinie vom 11.02.2016 und die 1. Änderung vom 24.10.2019 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft.

Bleckede, den 25.01.2024

gez. Neumann
Dennis Neumann
Bürgermeister

Festsetzung von Steuern für die Gemeinde Amt Neuhaus durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2024 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer B

Die Festsetzung der Grundsteuer B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag zum 01.07.2024 zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2024 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2024 fällig.

Gewerbsteuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Gewerbesteuervorauszahlung wie im Jahr 2023 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen (§ 19 Abs. 1 GewStG).

Hundsteuer

Die Festsetzung der Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundsteuer ist zum **01.07.2024** fällig. Die Hundsteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 100,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 €. Die Hundsteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 5 Abs. 5 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf das folgende Konto unter Angabe des Kassenzeichens:

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE 28 2405 0110 0006 0066 13 BIC: NOLADE21LBG

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Amt Neuhaus, den 20.02.2023

Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.097.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.281.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.061.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.700 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	50.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.061.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.254.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 375.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 176.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 15.11.2023

Gemeinde Rehlingen
Felix Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 13. Februar 2024 bis zum 21. Februar 2024 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehlingen, den 06. Februar 2024

Felix Petersen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.042.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.449.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.542.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.971.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.762.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.630.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	825.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.305.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.559.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.630.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2024 auf 35,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 05.12.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.01.2024 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 18.01.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	132.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.003.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.124.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 05.12.2023

Luhmann
Verbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.01.2024 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 18.01.2024

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	783.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.060.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	771.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.400 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	781.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.061.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 29.01.2024

Hermann Saucke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05.02.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.02.2024 – 20.02.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist der Haushalt auf der Seite der Samtgemeinde im Internet bei der Gemeinde Tosterglope hinterlegt.

Tosterglope, den 06.02.2024

Hermann Saucke
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Thomasburg, den 30.01.2024

gez. Dieter Schulz
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Thomasburg unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (3) Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Thomasburg. Kinder aus anderen Gemeinden können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn
 - a) entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und
 - b) wenn die Sorgeberechtigten eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde beigebracht haben.
- (4) Sofern die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ostheide eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, dass eine Kostenübernahme der anderen Gemeinde nicht erfolgen soll, gilt § 1 Abs. 3 Buchstabe b) nicht für Kinder, die aus anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ostheide kommen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften:

- a) Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)
- b) Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nebst Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG)
- c) Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Gemeinden

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Erstanmeldung des Kindes sollte bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Platzvergabe erfolgt bis zum 06. Mai des betreffenden Jahres auf der Grundlage sozialer Kriterien. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die im Aufnahmemonat mindestens das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen und zwar zum 01. oder 15. jeden Monats.
- (3) Änderungsmeldungen, d.h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten oder Sonderöffnungszeiten sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich: 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Dabei ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, der bei der Leitung des Kindergartens erhältlich ist.
- (6) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli nicht möglich.
- (7) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) das unterschriebene Aufnahmeformular
 - b) die generelle Einverständniserklärung zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen und dergl.
 - c) die Namen der zur Abholung berechtigten Personen
 - d) eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein.
 - e) ein Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 (8) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

§ 4 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
Die Aufnahme in den Kindergarten kann abgelehnt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können Kinder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
 - a) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht eingegliedert werden können
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig bis zum Ende der Betreuungszeiten abgeholt wurden
 - c) für die ein Gebührenrückstand (siehe § 7) von mehr als 2 Monaten besteht.
- (3) Kinder sind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sie
 - a) eine akut ansteckende Krankheit haben oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt (§ 34 IfSG). Die Leitung des Kindergartens ist unverzüglich zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist in begründeten Ausnahmefällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) mit Ungeziefer behaftet sind
 - c) nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (4) Hat das Kind den Kindergarten länger als 4 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert und über den beabsichtigten Ausschluss entsprechend angehört.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Thomasburg nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem Kindergartenbeirat.

§ 5

Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten

- (1) Der Betrieb des Kindergartens erfolgt montags – freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (2) Der Kindergarten kann
 - a) während der Osterferien bis zu 4 Tage
 - b) während der Sommerferien bis zu 3 Wochen
 - c) in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 1 Woche
 - d) für bis zu 3 Studientage pro Kalenderjahrgeschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08.00 Uhr – 14.00 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst	07.30 Uhr – 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 Uhr – 15.00 Uhr
- (5) Ein weitergehender Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr kann nur dann angestrebt werden, wenn
 - a) für mindestens 5 Kinder ein berechtigter Bedarf nachgewiesen wird und
 - b) die Personalsituation eine verlässliche Abdeckung des weitergehenden Frühdienstes erlaubt.Der diesbezügliche Bedarf wird bei neuen Kindern mit der Anmeldung sowie bei den übrigen Kindern einmal pro Jahr rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres durch die Leitung des Kindergartens ermittelt.

§ 6

Regelungen für den Besuch des Kindergartens

- (1) Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung des Kindergartens oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitarbeiter*innen übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.
- (3) Für den Weg zum Kindergarten und für den Nachhauseweg sind alleine die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Vom Kindergarten leihweise zur Verfügung gestellte Kleidungsstücke sind unverzüglich und sauber zurückzubringen.

§ 7

Gebühren für die Verpflegung

- (1) Für die Verpflegung wird eine pauschale monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in der Ganztagsbetreuung verpflichtend.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig und an die Samtgemeinde Ostheide zu zahlen.

- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt oder wenn das Kind das Mittagessen nur tageweise in Anspruch nimmt.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o.ä. dem Kindergarten mindestens 2 Wochen fern bleibt. Dies gilt nicht für die Schließzeiten des Kindergartens.
- (6) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Während der Schließzeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der ersten Betreuungstag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01. August zu entrichten.
- (8) Schuldner*innen der Gebühr sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Schuldner der Gebühr. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterzeichnet haben.

§ 8

Mitwirkung der Sorgeberechtigten / Elternrat / Kindergartenbeirat

- (1) Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß § 16 NKiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen dazu aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher*in sowie eine Vertretung. Die Gruppensprecher*innen aller Gruppen bilden gemeinsam den Elternrat des Kindergartens. Die Wahl der Gruppensprecher*innen und deren Vertretung erfolgt in geheimer Wahl zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Die Wahl wird vom Träger des Kindergartens geleitet.
- (3) Der Kindergartenbeirat des Kindergartens setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:
 - a) die Gruppensprecher*innen
 - b) die Vertreter*innen der Leitung des Kindergartens und der Mitarbeiter*innen, die die Kinder fördern
 - c) die Mitglieder des Sport-, Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Thomasburg
 - d) die/der Bürgermeister*in der Gemeinde Thomasburg.
- (4) Dem Kindergartenbeirat obliegen die in § 16 Abs. 4 NKiTaG beschriebenen Aufgaben.

§ 9

Weitere Bestimmungen

- (1) Der Träger der Einrichtung darf zur Erfüllung der Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten im Rahmen der DSGVO erheben und verarbeiten.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachter Gegenstände übernimmt der Träger des Kindergartens keine Haftung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg vom 20.12.2018 außer Kraft.

Thomasburg, den 30.01.2024

gez.
Schulz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.438.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.052.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.892.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.536.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	693.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.641.800,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 08.01.2024

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 07.02.2024 unter dem Az. 34.40 — 15.12.10 / 93. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.02. bis 20.02.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 07.02.2024

Heuer
Bürgermeister

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Scharnebeck ist eine soziale Einrichtung, die insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern des § 2 NKiTaG dient. Jedes Kind ist in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen. Die Einrichtung besteht aus Krippengruppen, Inklusionsgruppen und einem Elementarbereich für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Kinder mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach § 35 a SGB VIII werden in Integrationsgruppen betreut.
- (3) Kinder, mit und ohne besonderen Förderbedarf (§ 99 SGB IX), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindertagesstätten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, unter den Bedingungen der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) auch in anderen Kernzeitgruppen betreut werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine integrative Gruppe oder als Einzelintegration besteht nicht.

§ 3

Rechtsanspruch

- (1) Eine Anmeldung für das jeweils kommende KiTa-Jahr soll von den Personensorgeberechtigten bis zum 15.01. des Kalenderjahres (Anmeldestichtag), in dem das neue KiTa-Jahr beginnt erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch persönlich bei der Gemeinde Scharnebeck erfolgen.

- (2) Anmeldungen nach dem Anmeldestichtag sind jederzeit möglich.
- (3) Eine Anmeldung ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag ist grundsätzlich drei Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich abzugeben.
- (5) Die Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner oder seines Personensorgeberechtigten führen würde.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme der Kinder

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII gesetzlich geregelt.
- (2) In die Kinderkrippe werden die Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt mit der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Die Plätze in der Kindertagesstätte werden, soweit nicht anders vereinbart, zum 01. 08. eines jeden Jahres vergeben. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und Personensorgeberechtigten. Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Scharnebeck. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde Scharnebeck nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (4) Bei der Anmeldung zu einem Ganztagesplatz wird vom Träger verpflichtend ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Personensorgeberechtigten verlangt.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss des Betreuungsvertrages der Gemeinde Scharnebeck (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (6) Nach § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz sind Kindertagesstätten (Einrichtungen) bei der Erstaufnahme verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Liegt kein oder ein unvollständiger Impfnachweis vor, kann keine Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgen. Zudem wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

§ 5

Eingewöhnung

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck erfolgt eine nach Kindeswohl ausgerichtete und individuelle Eingewöhnung. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist auf die Bedürfnisse des Kindes in der Gruppe ausgerichtet. Bei einer Eingewöhnung in der Krippe oder im Kindergarten steigt die tägliche Verweildauer des Kindes langsam und kontinuierlich auf die gewünschte Betreuungszeit an. Die Personensorgeberechtigten müssen eine angemessene Begleitung durch sich selbst oder eine enge, volljährige Vertrauensperson sicherstellen.

§ 6

Entgelte für die Kindertagesstätte

- (1) Die Höhe des Betreuungsentgeltes für Kinder unter 3 Jahren richtet sich nach der jeweiligen Entgeltübersicht für die Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck (Anlage 2). Das Betreuungsentgelt ist ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zu zahlen, auch wenn der Betreuungsbeginn aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten anzurechnen sind, an einem späteren Tag der Aufnahme erfolgt.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus Gründen, die den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Hierzu zählen insbesondere Schließungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund von Streik oder Personalausfall, wenn der Gruppenbetrieb deshalb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen.
- (3) Für die Höhe des Betreuungsentgeltes während der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase in der Krippe wird die Hälfte der monatlichen Gebühren erhoben. Ein Verpflegungsentgelt wird für diese Zeit nicht erhoben.
- (4) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung fallen keine Betreuungsentgelte an, sofern eine Betreuungszeit von maximal acht Stunden nicht überschritten wird.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühren stellen. (Anlage 3)
- (6) Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.
- (7) Die Kindertagesstätte steht vorrangig Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VII in der Gemeinde Scharnebeck haben, offen. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck ist, dass die örtlich zuständige Kommune sich vorab zur Kostenerstattung gemäß Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der

Kindertagesbetreuung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Scharnebeck und gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten erhalten ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung auf das festgelegte Betreuungsentgelt. Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Krippengruppe der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck, so ermäßigen sich die Benutzungsgebühren beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch beim Besuch verschiedener Kindertagesstätten der Gemeinde Scharnebeck.

§ 8

Schließzeit / Notbetreuung

- (1) In den Schließzeiten wird die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen. In der Sommerschließzeit soll die Unterbringung des Kindes in einer Notgruppe ermöglicht werden. Um eine Notgruppe sicherzustellen zu können, bedarf es einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, müssen zu einem anderen Zeitpunkt im laufenden KiTa-Jahr an zehn aufeinanderfolgenden Tagen zu Hause bleiben. Die Bedarfsermittlung muss bis zum 01.11. des aktuellen KiTa-Jahres erfolgen, um die Notbetreuung in der Sommerschließzeit des Folgejahres zu gewährleisten. Der Betreuungsbedarf in einer Notgruppe ist, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte, schriftlich nachzuweisen. Die Unabdingbarkeitserklärung des Arbeitnehmers ist in schriftlicher Form vom Arbeitgeber nachzuweisen.
- (2) Für Fortbildungen und Studientage kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- (3) Die Schließzeiten werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres durch die Kindertagesstätte bekannt geben.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a, b SGB VIII)

- (1) Nach Maßgabe des SGB VIII sowie der bestehenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist das pädagogische Personal der Tageseinrichtung verpflichtet, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenden Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- (2) Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können, ist eine Meldung an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung vorzunehmen. Die einzelnen Handlungsschritte erfolgen nach der aktuellen Fassung des Kinderschutzkonzeptes und der Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg.

§ 10

Elternvertretung und Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten sowie Vertreterin der Fach- und Betreuungskräften und des Trägers werden Elternvertretungen und ein Beirat eingerichtet. § 16 NKiTaG findet Anwendung.
- (2) Es gilt die Geschäftsordnung zwischen Träger und Elternbeirat.
- (3) Die Arbeit des Beirates kann Beratungen und Entscheidungen der nach dem NKomVG vorgesehenen Organe nicht ersetzen. Das Entscheidungsrecht ist dem Rat der Gemeinde Scharnebeck vorbehalten.

§ 11

Unfallversicherung

- (1) Für den Besuch der Kinder in der Kindertagesstätte besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser erstreckt sich, neben den Betreuungszeiten, auch für die Unfälle
 - a) bei Übergabe des Kindes an Tageseinrichtung zum Zwecke der Betreuung
 - b) bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung zum Zwecke der Betreuungszeit
 - c) auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle nach Abs. 1 c unverzüglich gegenüber der KiTa-Leitung schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck in der Fassung vom 19.11.2009 mit den Änderungssatzungen vom 12.12.2012, vom 25.04.2017, vom 12.09.2018 und vom 22.06.2022. Sie ersetzt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck in der Fassung vom 19.11.2009 mit den Änderungssatzungen vom 12.12.2012, vom 25.04.2017 und vom 22.06.2022, die mit Inkrafttreten der Satzung keine Anwendung mehr finden.

Scharnebeck, den 24.01.2024

Stefan Block
Bürgermeister